

Hinweise zur Änderung der Arzneimittelverschreibungsverordnung zum 1. Juli 2015

Seit zum 1. Juli 2015 die Änderungen der Medizinprodukte-Abgabeverordnung sowie der Arzneimittelverschreibungs-Verordnung (AMVV) in Kraft getreten sind, müssen Praxen auf Verordnungen von Arzneimitteln und Medizinprodukten im Stempel der Praxis unter anderem die **Telefonnummer und den Vor- und Nachnamen** des verschreibenden Arztes angeben.

Weiterhin ist zu beachten:

- ✓ Die Verwendung von Initialen oder **Abkürzungen des Vornamens** ist in der AMVV **nicht vorgesehen**. Bitte schreiben Sie im Stempel den Vor- und Nachnamen aus oder ergänzen Sie die Angaben handschriftlich.
- ✓ Bei Platzmangel kann auf den **Praxisnamen** im Praxisstempel (bspw. „MVZ am Merkur“) verzichtet werden. Nach der AMVV werden nur der Vorname und Name der verordnenden Person verlangt. Die Angabe des Praxisnamens ist **entbehrlich**. Die Vorgaben für den Praxisstempel nach den Gesamtverträgen sehen den Praxisnamen auch nicht zwingend vor.
- ✓ Weiterhin im Stempel **entbehrlich ist die namentliche Nennung aller Ärzte**, die in der Praxis, einer Institutsambulanz oder als ermächtigte Ärzte im Krankenhaus tätig sind. In einigen PVS wird jeweils nur der Arzt im Stempel gedruckt, dessen Lebenslange Arztnummer (LANR) gewählt wurde.
- ✓ Wenn im Stempel jedoch mehrere Ärzte aufgeführt werden, muss die **verordnende Person** im Stempel gekennzeichnet werden (beispielsweise durch **Unterstreichen**).
- ✓ Auch **angestellte Ärzte und Ärzte in Weiterbildung** müssen auf der Verordnung namentlich genannt werden. Im KV-Stempel werden Ärzte in Weiterbildung nicht aufgeführt. **Vor- und Nachname** müssen jedoch ergänzt werden, wenn sie verordnen.
- ✓ Im Zusammenhang mit der Änderung werden von der KV Sachsen **keine neuen Stempel** ausgegeben. Einen Stempel erhält die jeweilige Praxis nur bei der Erstausrüstung. Die meisten PVS-Systeme ermöglichen, den Stempel-Aufdruck selbst zu konfigurieren.
- ✓ Die Kassenärztliche Bundesvereinigung hat die **PVS-Hersteller** im Juni 2015 über die Änderungen **informiert**. Dementsprechend sollte eine Änderung der Einstellungen für den Aufdruck des Arztstempels in Ihrem Praxisverwaltungssystem leicht möglich sein. Näheres hierzu können Sie bei Bedarf bei Ihrem Softwarebetreuer erfragen.
- ✓ Die neuen Regelungen gelten sowohl für **alle** Verordnungen zu Lasten der GKV als auch für Privatrezepte.